

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2009

Nr. 2009/1016

KR. Nr. K 103/2009 (DBK)

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FdP, Olten): Unterstellung der künftigen Sekundarstufe I (06.05.2009) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Nach Information aus dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen soll die Sek P an den Standorten der Kantonsschulen dem ABMH unterstellt werden. Die Sek P an den sieben anderen Standorten soll dem AVK unterstellt werden. Gemäss RG 027/2006 «Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)» ist die Sek P Teil der Sekundarschule und somit Teil der Volksschule. In der Abstimmungsbotschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2006 steht unter § 3 Schularten: Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Primarschule;
- b) die Sekundarschule;
- c) die Sonderschule.

Auf Grund dieser sich widersprechenden Aussagen ist der Regierungsrat aufgefordert, Klarheit zu schaffen. Des Weiteren war ja eine Vereinheitlichung der progymnasialen Bildung das Ziel der Reform; eine einzige Form, statt verschiedene. Da erscheint es seltsam, wenn dies auf Verwaltungsebene nicht auch vereinheitlicht werden kann. Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Aussage richtig, dass die Sek P zwei verschiedenen Ämtern unterstellt wird?
2. Wenn ja: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass die Sek P nicht einem Amt, sondern zwei Ämtern unterstellt ist? Wenn ja, warum?
3. Ist es nicht ein Widerspruch zu der in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 gemachten Aussagen und zum RG 27/2006? Wenn nein, warum nicht?
4. Wird der Volkswille gemäss Abstimmung vom 26. November 2006 umgesetzt, d.h. die Sek I (Sek B, Sek E, Sek P) wird dem AVK unterstellt, unabhängig vom jeweiligen Standort?
5. Sind mit der Unterstellung unter zwei Ämtern nicht Doppelspurigkeiten und Koordinationsprobleme vorprogrammiert und damit Qualitätseinbussen?
6. Welche Komplikationen und Doppelspurigkeiten müssen Gemeinden gewärtigen, wenn die Sek P einem anderen Amt unterstellt ist, als die anderen Sek-Typen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Die Konzeption der reformierten Sekundarstufe I haben wir in unserer Botschaft an den Kantonsrat vom 28. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/445) ausführlich dargelegt. Die Reform wird unverändert auf dieser Grundlage bearbeitet und vorbereitet. Demnach wird die Sekundarschule P im Sinne eines Progymnasiums derart ausgestaltet, dass 15 % bis 20 % der Jugendlichen in einem einheitlichen zweijährigen Lehrgang spezifisch auf die anschliessenden gymnasialen Maturitätslehrgänge vorbereitet werden. In dieser Botschaft wurde u.a. ausgeführt, dass die Sekundarschule P an den Mittelschulen und an einigen Sekundarschulzentren geführt wird. Darin wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass in der vorangegangenen Vernehmlassung die alleinige Übertragung der Gymnasiums Vorbereitung an die Sekundarschulzentren und das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) abgelehnt und stattdessen gefordert wurde, die Kantonsschulen und das für diese zuständige Amt (heute Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen [ABMH]) einzubeziehen.

In der erwähnten Botschaft haben wir dargelegt, dass das Departement für Bildung und Kultur (DBK) für den Erlass der Standardbildungspläne zuständig ist und die Aufsicht der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt (Abschnitt 2.3.2); für die Sekundarschulen P an den Sekundarschulzentren ist dies das AVK, für jene an den Kantonsschulen das ABMH. Es wurde ergänzend festgehalten, dass die zuständigen Ämter für die Koordination und den Erfahrungsaustausch unter den Schulen der Sekundarschule P sorgen. Unter anderem sollen sie im Rahmen der Aufnahmeverfahren wo nötig mit Zuweisungen auf die Schulstandorte für die Optimierung der Klassenbestände sorgen. Ausserdem wurde (Abschnitt 2.5.2) der Einbezug der Mittelschulen als Anbieter von Sekundarschulen P auch damit begründet, dass damit eine vertikale Anbindung an die gymnasialen Maturitätsschulen erzielt werden kann. Dadurch entstehe ein Wissenstransfer, der sich auf die Qualität der Vorbereitung auf die anschliessende Maturitätsausbildung auswirke. Zudem könnten damit die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die langjährige Praxis in der Führung der Untergymnasien an den beiden Kantonsschulen und der damit koordinierten Führung von Progymnasien in Grenchen und Balsthal als Teile der dortigen Bezirksschulen hin. Untergymnasien und Progymnasien werden koordiniert mit gleicher Lektionentafel und gleichem Lehrplan geführt, und die Zulassung erfolgt über die gleiche Aufnahmeprüfung. Diese Konstellation von Untergymnasien und Progymnasien mit ihrer jeweiligen Zuordnung zum ABMH bzw. AVK hat soweit keine Schwierigkeiten verursacht. Die bisherigen Standorte im Schwarzbubenland (Oberstufenzentrum Leimental für das Leimental; regionales Gymnasium Laufental-Thierstein für den Thierstein, Kreisschule Dorneckberg für den Dorneckberg) haben ihre jeweils auf die Region oder den Kanton Basel-Landschaft ausgerichtete Regelung, die sich ebenfalls bewährt hat.

3.2 Zu Frage 1

Wie oben erwähnt, werden die Sekundarschulen P übergeordnet vom DBK geführt. Die beiden Schulämter AVK und ABMH tragen gemeinsam Verantwortung für den progymnasialen Unterricht an der Sekundarschule P. Zur Führung und Koordination ist die Einrichtung einer Sek-P-Konferenz, welche sich aus Vertretungen der beiden Ämter sowie aller Sekundarschulen P zusammensetzt, in Planung. Massgebend für die Führung ist die zuständige Organisationseinheit. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Lehrperson keine doppelte Unterstellung hat.

3.3 Zu Frage 2

Wir erachten den Einbezug der beiden Schulämter AVK und ABMH für die Führung der Sekundarschulen P unverändert als sinnvoll und zweckmässig.

3.4 Zu Frage 3

Hier besteht kein Widerspruch. Die vorgesehene, oben erwähnte Führung der Sekundarschulen P folgt exakt den Vorgaben der Botschaften (sowohl der erwähnten Botschaft an den Kantonsrat wie auch der Abstimmungsinfo zur Volksabstimmung vom 26. November 2006).

3.5 Zu Frage 4

Wir sehen die Interpretation des Volkswillens nicht auf diese Weise. Auch in der Abstimmungsinfo zur Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde explizit erwähnt, dass die Progymnasien bzw. die Sekundarschulen P an den beiden Kantonsschulen und aufgrund der Grössenverhältnisse an den Sekundarschulen in den Regionen angeboten werden. Mit unserer Entscheid vom 28. April 2009 (RRB Nr. 2009/701) haben wir die Standorte der Sekundarschulen P inzwischen bestimmt.

3.6 Zu Frage 5

Wir erwarten aus der Zusammenarbeit der beiden Ämter und dem Einbezug der beiden Kantonsschulen in die Führung der Sekundarschulen P bzw. der Progymnasien eine qualitätsfördernde Wirkung. Die Sekundarschulen P sollen spezifisch auf die gymnasialen Maturitätsschulen vorbereiten. Dazu ist es sinnvoll und notwendig, dass die Kantonsschulen und das zuständige Amt massgeblich einbezogen und mit der Aufsicht und Förderung betraut werden.

3.7 Zu Frage 6

Die Konstellation ist an den Standorten Solothurn und Olten gegeben. Die Koordination der Sek P an der Kantonsschule mit der Sekundarstufe I der Gemeinde wird auf der Ebene der Schulleitung erfolgen. Wir erwarten keine Komplikationen aus der beschriebenen Konstellation, dies auch aufgrund der oben erwähnten, langjährigen Erfahrung mit der Führung von Untergymnasien und Progymnasien an den bisherigen Standorten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, MM, YJP, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten(9) Wa, RUF, YK, KI, Kanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, LSO, Geschäftsstelle,
Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter, VSL SO, Thomas von Felten,
Präsident, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
Staatskanzlei
Traktandenliste Kantonsrat
Parlamentsdienste